



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 14. Januar 2013
zur Vorlage Nr.: [2012-220](#)
Titel: **Anpassung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950;
Provision für den Bezug der Kirchensteuer**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Anpassung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950; Provision für den Bezug der Kirchensteuer

Vom 14. Januar 2013

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15 (Vorlage [2011/296](#)) hatte der Regierungsrat als Massnahme vorgeschlagen, für den Bezug der Kirchensteuer eine Provision von 1% einzuführen (FKD-KI-1). Die Einführung dieser Provision war in der Finanzkommission unbestritten gewesen und wurde von dieser einstimmig, mit 12:0 Stimmen, empfohlen.

Die für die Einführung der Provision notwendige Änderung des Kirchengesetzes war – zusammen mit sechs weiteren Massnahmen – Teil des Entlastungsrahmengesetzes. Dieses Entlastungsrahmengesetz wurde am 17. Juni 2012 vom Volk abgelehnt, da namentlich die darin vorgesehene Überführung der Berufsvorbereitenden Schule BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot und die Einführung des Selbstbehalts bei Krankheitskosten umstritten waren.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat die für die Einführung der Provision notwendige Änderung des Kirchengesetzes nun als separate Vorlage [2012/220](#).

Er verweist darauf, dass die Massnahme weder im Vernehmlassungsverfahren noch in der politischen Diskussion umstritten gewesen sei.

Es wird damit gerechnet, dass die Provision für den Bezug der Kirchensteuer ab 2013 zu einem zusätzlichen Ertrag von Fr. 83'000 führen wird. Die Landeskirchen würden entsprechend weniger Kirchensteuern erhalten, wobei die evangelisch-reformierte Landeskirche 55% oder Fr. 45'700 dieser Reduktion, die römisch-katholische Landeskirche 44% oder Fr. 36'500 und die christkatholische Kirche 1% oder Fr. 800 tragen würden.

2. Behandlung in der Finanzkommission

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage 2012/220 an ihrer Sitzung vom 7. November 2012. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, Vorsteher Steuerverwaltung, und Benjamin Pidoux, Steuerverwaltung, Leiter Rechtsdienst.

Da die Finanzkommission die Massnahme bereits im Zu-

sammenhang mit dem Entlastungspaket beraten hatte, beschloss sie mit 12:1 Stimmen, die 1. und 2. Lesung an der gleichen Sitzung durchzuführen.

3. Erwägungen der Kommission

3.1 Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

3.2 Modifizierter Gesetzesentwurf

Der Finanzdirektor unterbreitete der Finanzkommission einen gegenüber der Landratsvorlage vom 21. August 2012 leicht modifizierten Gesetzesentwurf.

Darin wird ein zusätzlicher **Paragraf 19** vorgeschlagen, welcher klarstellt, dass die Bezugsprovision bereits für das ganze Jahr 2013 gelten soll.

Ferner: Bereits zum Zeitpunkt der Kommissionsberatung war klar, dass es nicht gelingen würde, die Gesetzesänderung rechtzeitig per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Im modifizierten Gesetzesentwurf wird unter **Ziffer II.** deshalb vorgeschlagen, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten der Änderung beschliesst.

3.3 Feststellungen / Diskussion

Aus den Reihen der Finanzkommission wurde gefragt, ob die Regierung mit den Landeskirchen gesprochen habe, bevor sie diese Massnahme dem Landrat erneut unterbreitete.

Regierungsrat Ballmer verneinte dies, wies aber darauf hin, dass früher Gespräche darüber geführt worden seien, so zum Beispiel mit dem Kirchenratspräsidenten der Reformierten Kirche Baselland. Im Verlauf dieses Gesprächs sei seitens Kirche Verständnis für diese Massnahme geäussert worden. Auch hätten die Kirchen nie bestritten, dass sie einen Beitrag für den Steuerbezug leisten sollten.

Einige Mitglieder der Finanzkommission hätten es trotzdem begrüsst, wenn seitens der Finanz- und Kirchendirek-

tion nochmals eine Stellungnahme der Kirchen eingeholt worden wäre.

Materiell sei die Massnahme aber, so die grossmehrheitliche Meinung, in Ordnung.

Die Modifikationen im Gesetzesentwurf – der zusätzliche Paragraf 19 und die Änderung der Ziffer II. bezüglich Inkrafttreten – konnte die Finanzkommission nachvollziehen und gutheissen.

4. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, der Änderung des Kirchengesetzes gemäss beiliegendem modifizierten Entwurf zuzustimmen.

Therwil, 14. Januar 2013

Namens der Finanzkommission

Der Vizepräsident:

Hans Jürgen Ringgenberg

Beilage *Änderungsentwurf (von der Finanzkommission modifiziert; in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)*

Kirchengesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950¹ wird wie folgt geändert:

§ 8b Absatz 4

⁴ Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1 % der bezogenen Steuern.

§ 19

Die Bezugsprovision des Kantons gemäss § 8b Absatz 4 dieses Gesetzes wird erstmals für die abgerechneten Kirchensteuern des Jahres 2013 erhoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 20.131; SGS 191